



Prüfungsordnung Huftechniker:in GdHK

Präambel

1. Huftechnik ist Ausübung eines nicht ärztlichen Berufes im Dienst der Gesundheitsvorsorge. Sorgfältige und intensive Ausbildung sind daher unabdingbare Voraussetzung, um in diesem Beruf arbeiten zu können.
2. Huftechnik baut auf der Hufpflege auf und umfasst alle Tätigkeiten zum Schutz bzw. zur Rekonvaleszenz der Gliedmaßen, sowie alle innovativen Techniken und Materialien, die diesem Ziel dienen. Insbesondere beinhaltet Huftechnik die Anwendung von Hufschuhen, Klebeschuhen, Klebetechniken und genageltem Hufschutz aus Kunststoff, Aluminium oder anderen Materialien, aber keinen Eisenbeschlag.
3. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung ist vorrangige Aufgabe und Verpflichtung der GdHK. Sie erlässt daher die nachfolgenden Vorschriften zur Regelung der Prüfung einer nach dem Ausbildungsrahmenplan der GdHK erfolgten Ausbildung.

§ 1 Prüfungsausschuss (PA)

- 1.1: Zur Anwendung und Einhaltung der Prüfungsordnung (PO) wird ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet.
- 1.2: Der PA besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eignung als Mitglied des PA setzt den Nachweis über die Zulassung als Hufpfleger:in GdHK voraus. Mindestens zwei Mitglieder müssen als Huftechniker:in GdHK zugelassen sein oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen.
- 1.3: Der PA wird von den Mitgliedern der GdHK in der JHV gewählt. Die Wahl des PA findet ein Jahr nach der Wahl des Vorstands der GdHK statt.
- 1.4: Der PA ist zuständig für die Zulassung zur Prüfung, Planung der Prüfung (Ort und Ablauf), die Ernennung der Mitglieder der Prüfergruppe (PG, §3) und die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden. Er erlässt die Richtlinien für die praktische Prüfung zum/r ‚Huftechniker:in GdHK‘.
- 1.5: Er fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 2 Prüfungsberater (PB)

- 2.1: Die PB haben eine spezielle Funktion im Rahmen des Mitfahrpraktikums. Sie können zur Durchführung der Prüfung herangezogen werden.
- 2.2: Die Eignung als PB setzt den Nachweis über die Zulassung zum/r Huftechniker:in GdHK oder gleichwertige Ausbildung voraus. Die PB werden vom Kernvorstand der GdHK ernannt.
- 2.3: Die Amtszeit der PB endet mit der Amtszeit des PA. Nach dem Ende ihrer Amtszeit bleiben die PB kommissarisch bis zur Ernennung der neuen PB im Amt. Die Ernennung der neuen PB muss spätestens 3 Monate nach Ernennung des neuen PA erfolgen.

2.4: Die PB stehen für die Beurteilungsphase des Mitfahrpraktikums (§7) zur Verfügung. Am Ende dieser Phase erstellt der PB eine schriftliche Beurteilung über die Arbeit des Prüflings.

2.5: PB können in die Prüfergruppe (§3) berufen werden.

§ 3 Prüfergruppe (PG)

3.1: Die PG ist zuständig für die Durchführung der Prüfung.

3.2: Die PG besteht aus mindestens drei Prüfern.

Mitglieder der PG müssen eine der folgenden Qualifikationen aufweisen:

- Qualifikation ‚Tierärzt:in‘: bestandenes 2. Staatsexamen der Veterinärmedizin und berufliche Praxis mit Pferden.
- Qualifikation ‚Hufschmied:in‘: staatlich geprüfte/r Hufbeschlagschmied:in mit beruflicher Praxis.
- Qualifikation ‚Huftechniker:in‘: Zulassung als Huftechniker:in GdHK mit beruflicher Praxis.

Jede Qualifikation muss mindestens einmal vertreten sein.

3.3: Die Ernennung erfolgt jeweils für eine Prüfung. Die PG wird von dem PA ernannt in Absprache mit dem Kernvorstand.

3.4: Die PG führt die theoretische und praktische Prüfung durch. Sie fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.5: Ein Mitglied der PG hat sich für befangen zu erklären, wenn es begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit hat.

§ 4 Prüfungstermin

4.1: Der Kernvorstand der GdHK legt in Abstimmung mit dem PA die Prüfungstermine fest.

4.2: Der Prüfungstermin muss sechs Monate vor der Prüfung festgesetzt sein.

4.3: Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung wird dem Prüfling die Bestätigung der Anmeldung zugesandt. Diese enthält:

1. Den Prüfungsablauf
2. Die personelle Zusammensetzung der PG

§ 5 Prüfungsgebühren

5.1: Für die Ablegung der Prüfung werden Gebühren erhoben.

5.2: Die Gebühren sind mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

5.3: Wird dem zuständigen PA der Rücktritt von der Prüfung wenigstens eine Woche vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt, so ist die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückzuzahlen, sofern ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann.

§ 6 Prüfungsanmeldung

6.1: Die Anmeldung zur Prüfung ist per E-Mail an die GdHK (Mailadresse: Pruefung@gdhk.org) zu richten.

- 6.2:** Die Anmeldung muss spätestens zwei Monate vor dem festgelegten Prüfungstermin beim PA eingegangen sein. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen zugelassen werden, worüber der PA entscheidet.
- 6.3:** Der Anmeldung zur Prüfung ist beizufügen:
1. Lebenslauf mit Lichtbild
 2. Einfaches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
 3. Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühren
 4. Nachweis über eine bestehende Mitgliedschaft in der GdHK oder ein vollständig ausgefüllter GdHK-Aufnahmeantrag

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

7.1: Die Teilnahme an den im Folgenden aufgeführten Ausbildungsveranstaltungen a) – g) und die bestandene Prüfung zum/r „Hufpfleger:in GdHK“ berechtigen zur Teilnahme an der Prüfung:

- a) Praxiskurs: Huftechnik I – Nageltechnik (mindestens 2 Tage)

Lehrinhalte: unterschiedliche Nageltypen, Nagelbereich, Nageltechnik, Aufnageln unterschiedlicher innovativer Hufschutzmaterialien

- b) Praxiskurs: Huftechnik II – innovativer Hufbeschlag, schwerpunktmäßig Kunststoffbeschlag (3 Tage)

Lehrinhalte: Besonderheiten der unterschiedlichen Kunststoffbeschläge, Besonderheiten bei der Verarbeitung, Anpassen und Anbringen unterschiedlicher innovativer Beschlagarten, Abhängigkeit von Hufform, Stellung, Nutzung und Laufverhalten.

- c) Praxiskurs: Huftechnik III – Klebetechniken (mindestens 3 Tage)

Lehrinhalte: Anbringung von Hufschutz mit speziellen Klebern, Besonderheiten der unterschiedlichen Klebehufschutzarten, Besonderheiten der Verarbeitung, Anpassen und Anbringen unterschiedlicher Klebehufschutzarten, Abhängigkeit von Hufform, Stellung, Nutzung und Laufverhalten, Anwendung und Anbringung von Kunsthorn zur Hufwandrekonstruktion und Stellungskorrektur

- d) Praxiskurs: Huftechnik IV – Biegekurs (mindestens 2 Tage)

Lehrinhalte: Formen und Biegen innovativer Hufbeschlagarten (unterschiedliche Aluminiumbeschläge, Kombibeschläge), Arbeit am Amboss, Arbeit mit speziellen Biegemaschinen, Anpassen an unterschiedliche Hufformen

- e) Praxiskurs: Huftechnik V – innovativer Hufbeschlag, schwerpunktmäßig Alu- und Kombibeschläge (mindestens 3 Tage)

Lehrinhalte: Besonderheiten der unterschiedlichen Aluminium- und Kombibeschläge, Besonderheiten bei der Verarbeitung, Anpassen und Anbringen unterschiedlicher innovativer Beschlagarten, Abhängigkeit von Hufform, Stellung, Nutzung und Laufverhalten

- f) Praxiskurs: Huftechnik VI – Orthopädietechnik (mindestens 3 Tage)

Lehrinhalte: Anwendung von unterschiedlichem Zubehör beim innovativen Hufschutz, Einsatz von Sohleneinlagen, Hufgrip, Keilen, Polsterungen, Gleitschutzarten wie Hartmetallstiften oder Stollen, Einsatz von Stegbeschlügen, umgekehrten Beschlügen und anderen orthopädischen Beschlagformen aus innovativem Material

g) Mitfahrpraktikum (50 Tage)

Insgesamt werden 50 Mitfahrtage absolviert.

- Die ersten 45 Tage werden bei einem Huftechniker:in GdHK absolviert. Davon können maximal 25 Tage bei einem staatl. geprüften Hufbeschlagschmied absolviert werden. Der PA kann auf schriftlichen Antrag bei entsprechendem Nachweis eine praktische Tätigkeit bei anderen Personen als GdHK-geprüften Huftechnikern als Mitfahrtage anerkennen.
- Die letzten **5 Tage** bilden die **Beurteilungsphase**. Sie werden bei Mitgliedern des PA oder bei Prüfungsberatern absolviert. Über diese Tage wird vom Mitnehmer eine schriftliche Beurteilung des Mitfahrers angefertigt. Der PA legt Art und Inhalt der Beurteilung fest.

Alternativ zur 5-tägigen Beurteilungsphase kann eine **Arbeitsprobe** geleistet werden. Dazu kann der Prüfling einen Mitfahrttag organisieren, an dem mindestens 1 PB oder eine vom PA autorisierte Person teilnimmt, um die Arbeit an mindestens zwei Pferden zu beurteilen,

oder

im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung der GdHK (Prüfungsvorbereitungswochenende) seine Kenntnisse unter Beweis stellen.

- Im Rahmen des Mitfahrpraktikums werden 10 Berichte über je ein bearbeitetes Pferd und zwei ausführlich dokumentierte Fallstudien (davon mindestens eine therapeutische Maßnahme) angefertigt.

Die Ausbildungsteile a) – g) und die Prüfung müssen innerhalb von 2 Jahren nach Beginn der Ausbildung (1. Unterrichtstag des ersten Kurses) absolviert werden.

Dies gilt nicht für eine eventuelle Prüfungswiederholung.

h) Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (1 Tag) – nicht älter als 2 Jahre

7.2: Der PA kann auf schriftlichen Antrag Externe zur Prüfung zulassen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1. nicht erfüllen.

Als Externer wird zur Prüfung zugelassen, wer eine bestandene Prüfung zum Hufbeschlagschmied und eine 1-jährige Berufspraxis nachweisen kann oder die Prüfung zum Hufpfleger:in GdHK und eine danach beginnende 6-jährige Berufspraxis.

7.3: Der PA kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Teile der Zulassungsvoraussetzungen zulassen.

7.4: Voraussetzung für die Zulassung zur Externen-Prüfung ist der Nachweis über die Teilnahme an folgenden Ausbildungsveranstaltungen:

- a) Praxiskurs (3 Tage) aus 1. b), c), e) oder f) Lerninhalte: wie 1. b), c), e) oder f)

- b) Es muss eine Arbeitsprobe geleistet werden. Dazu kann der Prüfling einen Mitfahrttag organisieren, an dem mindestens 1 PB teilnimmt, um die Arbeit an mindestens zwei (Kunden-)Pferden des Prüflings zu beurteilen, oder im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung der GdHK seine Kenntnisse unter Beweis stellen.

7.5: Bei Prüfungswiederholenden müssen Nachweise über die Erfüllung von Auflagen gemäß §16 vorgelegt werden.

7.6: Die Zulassungsvoraussetzungen werden vor Beginn der Prüfung von einem PA-Mitglied überprüft.

§ 8 Versagung und Widerruf der Prüfungszulassung, Rechtsmittel gegen die Versagung der Zulassung

8.1: Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn:

- a) die Voraussetzungen zu § 7 nicht erfüllt sind,
- b) der Prüfling sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt oder er wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist, oder
- c) der Prüfling eine Prüfung dreimal nicht bestanden hat.

8.2: Die Prüfung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen wurden, oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung rechtfertigen würden.

8.3: Der PA kann die Teilnehmerzahl an der Prüfung begrenzen, wenn durch eine zu hohe Zahl der Teilnehmer die Durchführbarkeit der Prüfung gefährdet würde.

8.4: Bei weniger als 6 Anmeldungen kann der PA darüber entscheiden, ob die angesetzte Prüfung durchgeführt wird.

8.5: Gegen die Versagung oder den Widerruf der Zulassung zur Prüfung kann binnen einer Frist von einer Woche Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist per E-Mail an die GdHK (Mailadresse Pruefung@gdhk.org) zu richten.

8.6: Über den Einspruch entscheidet der PA endgültig.

§ 9 Prüfungsteile

9.1: Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

9.2: Der theoretische Teil der Prüfung erstreckt sich auf alle Kursinhalte gem. § 7 und zum Teil auf die Kursinhalte gem. §7 der PO Hufpfleger:in GdHK. Der theoretische Teil der Prüfung wird schriftlich durchgeführt.

9.3: Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung von Hufbearbeitung im Rahmen der Huftechnik gem. der Kursinhalte aus § 7. Der Prüfling hat bei der Prüfung seine praktischen Tätigkeiten zu erläutern.

9.4: Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann die PG den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§10 Die theoretische Prüfung

10.1: Erster Prüfungsteil ist die theoretische Prüfung.

10.2: Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und ggf. einem mündlichen Teil (siehe 10.6).

10.3: Das Nichtbestehen der theoretischen Prüfung schließt die Teilnahme an der praktischen Prüfung aus.

10.4: Die theoretische Prüfung ist von mindestens zwei Prüfer:innen durchzuführen. Von diesen muss eine/r die Qualifikation ‚Huftechniker:in GdHK‘ haben.

10.5: Alle Fächer sind schriftlich zu prüfen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt pro Fach maximal 20 Minuten.

Zu prüfende Fächer:

- Der Huf
- Huferkrankungen und therapeutischer Hufschutz
- Basiswissen und Pferdegesundheit
- Beschlag- und Klebetechniken
- Materialkunde
- Berufskunde und Arbeitssicherheit

10.6: Alle Fächer, in denen die Note des schriftlichen Teils „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist, sind zusätzlich mündlich zu prüfen.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt pro Fach maximal 15 Minuten.

10.7: Die Note der Fächer, die schriftlich und mündlich geprüft werden, setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Einzelnoten zusammen.

10.8: Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach ein „mangelhaftes“ oder „ungenügendes“ Ergebnis erzielt wurde.

§ 11 Die praktische Prüfung

11.1: Zweiter Prüfungsteil ist die praktische Prüfung.

11.2: Die praktische Prüfung wird von einer Prüfergruppe (PG) gemäß § 3 durchgeführt.

11.3: In der praktischen Prüfung müssen zwei Beinpaare bearbeitet werden. Wird eine besonders zeitaufwendige Bearbeitungstechnik verlangt (z.B. Kunsthornaufbau, Klebeschuhe), so ist statt eines Beinpaares nur ein Huf zu bearbeiten.

11.4: Den genauen Ablauf der praktischen Prüfung regeln die Richtlinien für die praktische Prüfung zum „Huftechniker:in GdHK“.

11.5: Die praktische Prüfung wird in folgenden Teilbereichen bewertet und gewichtet:

Teilbereich	Gewichtung
a) Vorbereiten und Anbringen des Hufschutzes, Hufzubereitung	40 %

b) Arbeitsplatzordnung, Umgang mit dem Werkzeug, Umgang mit dem Pferd	10 %
c) Erläutern der Arbeit	40%
d) Zeit	10 %

11.6: Die Hufbearbeitung ist pro Beinpaar innerhalb von 90 Minuten durchzuführen. Wenn die Bearbeitung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht beendet werden kann, gilt die praktische Prüfung als nicht bestanden.

11.7: Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Teilbereich ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis erzielt hat.

§ 12 Anwesenheit der Prüfergruppe (PG) bei der Prüfung

Sollte ein Mitglied der PG, wie gem. §3, § 10 und § 11 gefordert, aus unabwendbaren Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen können, wird es durch eine Person ersetzt, die eine der Qualifikationen gemäß §3 aufweist. Die Qualifikation „Huftechniker:in GdHK“ und eine der beiden anderen Qualifikationen müssen in der PG vertreten sein.

§ 13 Prüfungsformalien und Benotung

13.1: Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Beurteilungen durch die Prüfer und das gesamte Ergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von allen Prüfern zu unterzeichnen.

13.2: Die einzelnen Fächer der theoretischen Prüfung und die Teilbereiche der praktischen Prüfung werden im 15-Punkte-System benotet. Dieses ist folgendermaßen definiert:

15 –13 Punkte: sehr gut
12 –10 Punkte: gut
9 –7 Punkte: befriedigend
6 –5 Punkte: ausreichend
4 –2 Punkte: mangelhaft
1 –0 Punkte: ungenügend

13.3: Das Gesamtergebnis ist unter Berücksichtigung des Schlüssels: Theorie=30%, Praxis=70% zu berechnen.

13.4: Soweit der PA für die Prüfung Vordrucke erstellt hat, sind diese zu verwenden.

§ 14 Prüfungsergebnis, Zeugnis und Urkunde

14.1: Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, worüber der PA entscheidet.

14.2: Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung und ihr Ergebnis ein Zeugnis und eine Urkunde. Hierbei sind die für die GdHK geltenden Vordrucke zu verwenden.

14.3: Zeugnis und Urkunde werden vom PA ausgestellt. Das Zeugnis wird von einem Mitglied der PG unterschrieben. Die Urkunde bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines PA-Mitgliedes und zweier an der Prüfung beteiligten Mitglieder der Prüfergruppe.

14.4: Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der PA dies dem Prüfling unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 15 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des PA und der PG

15.1: Dem Prüfling steht gegen die Durchführung der Prüfung und die Entscheidung des PA und der PG das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist unverzüglich per E-Mail an die GdHK zu richten (Mailadresse: Pruefung@gdhk.org).

15.2: Wird die Zulassung zur Prüfung versagt oder widerrufen, so soll die dieser Entscheidung beizufügende Rechtsmittelbelehrung folgenden Text enthalten:

„Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einer Woche per E-Mail an die GdHK (Mailadresse: Pruefung@gdhk.org) zu richten.“

§ 16 Wiederholung der Prüfung

16.1: Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie zweimal wiederholen.

16.2: Der PA kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

§ 17 Fortbildung und Aberkennung

17.1: Jede/r Huftechniker:in GdHK ist verpflichtet, jedes Jahr einen von der GdHK anerkannten Fortbildungskurs zu absolvieren. Die Kosten für die Fortbildung trägt der / die Huftechniker:in GdHK selbst.

17.2: Huftechniker:innen, die der oben beschriebenen Verpflichtung zur Fortbildung nicht nachkommen, kann der Titel „Huftechniker:in GdHK“ aberkannt werden. Hierüber entscheidet der Kernvorstand.

§ 18 Sonstige Entscheidungen

Nach dieser Prüfungsordnung erforderliche, aber nicht geregelte weitere Entscheidungen trifft auf Ersuchen eines Beteiligten der Kernvorstand der GdHK.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 10.04.2021 in Kraft.